

Merkblatt

Aufgrund des ausserordentlichen Frostereignisses im April 2017 mit schweizweit grossen Schäden tritt fondssuisse ausnahmsweise auf die Frostschäden ein. Zur Abfederung der aussergewöhnlichen Ertragsverluste wird fondssuisse stark betroffene Landwirtschaftsbetriebe (Härfälle) mit à fonds perdu Beiträgen unterstützen, als Ergänzung zu den Massnahmen von Bund und Kantonen (und den teilweise bestehenden Versicherungsmöglichkeiten). Die Aktion richtet sich an direktzahlungsberechtigte Landwirtinnen und Landwirte, die vorwiegend im Obst-, Beeren- und/oder Weinbau tätig sind und die 2017 einen schwerwiegenden Ernteausfall wegen Frost zu ertragen haben.

Die Höhe der Entschädigung kann erst festgelegt werden, wenn die Schadenmeldungen aus der ganzen Schweiz bei fondssuisse eingetroffen sind. Um die Schadenfeststellung mit vernünftigen Aufwand und innert nützlicher Frist

durchführen zu können, wird ein abgestuftes Vorgehen eingesetzt: Die betroffenen Flächen und der betriebliche Verlust werden vom Geschädigten selbst deklariert und die Angaben anschliessend durch die kantonalen Fachstellen überprüft und ergänzt.

Obschon die Betroffenheit je nach Kulturart, Region und Betrieb sehr unterschiedlich (und individuell) ausfällt, geschieht die Schadenmeldung für alle Kulturen einheitlich.

Bezüglich Beitragsberechtigung der Geschädigten gelten die „Richtlinien“ von fondssuisse. Der „Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden“ (Elementarschädenfonds) ist eine private Hilfsinstitution (Stiftung). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Fondsbeitrag. Die Verwaltungskommission (Stiftungsrat) entscheidet endgültig über die Höhe der Entschädigung.

Ablauf

1. Dieses Formular mit Merkblatt wird den betroffenen Produzenten durch die Kantone direkt zugestellt. Formular und Merkblatt sind auch im Internet verfügbar unter www.fondssuisse.ch und bei den Verbänden
2. Diese Anmeldung ist durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Betriebs vollständig ausgefüllt und unterzeichnet **so rasch als möglich, spätestens bis am 15. September 2017** auf der Fachstelle des Standortkantons einzureichen.
3. Überprüfen durch die kantonalen Fachstellen.
4. Fortlaufend weiterleiten an fondssuisse (bis 30. November 2017).
5. Gesuchsbehandlung durch fondssuisse.

Beitragskriterien

Die Beitragsbedingungen richten sich nach den fondssuisse-„Richtlinien“ und werden für die Frostschäden 2017 an Obst, Beeren und Reben wie folgt präzisiert:

1. Beitragsberechtigte Geschädigte:

Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in der Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 1 u. 2 DZV¹⁾ mit:

- **mind. 60 % SAK²⁾** im Obst-/Beeren-/Weinbau
- **mind. 1 ha** bewirtschaftete Fläche Obst/Beeren/Wein

Das ausserlandwirtschaftliche Einkommen soll nicht mehr als 50 % ausmachen.

Berechtigt sind zudem Korporationen/Genossenschaften³⁾, die zur rationellen Bewirtschaftung des Bodens gebildet wurden, soweit deren Mitglieder natürliche Personen sind.

2. Schadenhöhe:

Der gesamte Ernteausfall 2017 des Betriebs im Obst-, Beeren- und/oder Weinbau aufgrund des Frostes beträgt:

- **mind. 75 %** (Schadigungsgrad I/stark)
- **mind. 50 % bis 75 %** (Schadigungsgrad II/reduziert).

Der Ernteausfall bezieht sich auf die Erntemenge 2017 (in kg) im Vergleich mit dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre. Der Ernteausfall des Betriebs ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller Flächen/Kulturen.

3. Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

Massgebend sind die Steuerfaktoren des Steuerdomizils (steuerbares Einkommen und Vermögen, nach Sozialabzügen)⁴⁾ aller beteiligten Personen:

- Bis zu einem Einkommen von Fr. 100'000.- und/oder einem Vermögen von Fr. 1'000'000.- werden Beiträge ohne Abzug gewährt.
- Darüber werden abgestuft nach einer Skala Abzüge verrechnet. Über Fr. 200'000.- Einkommen und/oder Fr. 2'000'000.- Vermögen kein Beitrag mehr.

Beispiel

Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Anmeldung Frostschäden vom April 2017 an Obst, Beeren und Reben

Geschädigter/-in
 Name, Vorname: Müller Hans
 Betriebsanschrift: Hans & Christian Müller
 Adresse: Blumenweg 8
 PLZ, Ort: 6060 Jarmen
 Betriebs-Nr. (KT-ID): OW543-78-44
 Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN): Total: 375 Aren Obst/Beeren/Reben: 705 Aren
 Standardarbeitskräfte (SAK): Total: 12 SAK Obst/Beeren/Reben: 8 SAK
 Ausserlandwirtschaftliches Einkommen: 20 %

Schadenschätzung (Selbstdeklaration)
 Schädengemeinde: Jarmen Kanton: OW

Schadenort / Parz. Nr. ¹⁾	Kulturart / Sorte	Fläche ²⁾	Verlust ³⁾	Fläche	Verlust
Hübel / 341	Kirchen	525 a	90 %	a	%
Wiese / 552	Reben	147 a	60 %	a	%
		a	%	a	%
		a	%	a	%
		a	%	a	%
Total betroffene Fläche	Obst/Beeren/Reben	672 a	80 %	a	%

¹⁾ Bewirtschaftungsparzelle (Sortenblock, Teilfläche mit einheitlichem Schädigungsgrad).
²⁾ Betroffene Fläche in Aren: Obst und Beeren = Nettfläche, Reben = Bruttofläche.
³⁾ Verlust in % = Erntemenge 2017 (in kg) im Vergleich mit dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre; gesamter Ernteausfall des Betriebs = gewichteter Durchschnitt aller Kulturen/Flächen.

Wurden Frostschutzmassnahmen ergriffen? ja nein
 Mussten wegen Frost Pflanzen ersetzt werden? ja nein
 Waren die Rebpflanzen frost-versichert? ja nein

Beilagen (soweit vorhanden/erstellt):
 Betriebsblatt / Expertenschätzungen / Erntemengen / weitere: Fotos

Ich bestätige, den Frost-Schaden nach heutigem Wissensstand deklariert und diese Anmeldung wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben; ich ermächtige den Kanton, fondssuisse meine Steuerfaktoren mitzuteilen und alle nötigen Abklärungen zur Schadenfeststellung vorzunehmen.

Ort: Jarmen Datum: 11.5.17 Unterschrift des Geschädigten: H. Müller

Diese Anmeldung ist durch den Geschädigten vollständig ausgefüllt, so rasch als möglich, spätestens bis am 15. September 2017 bei der kantonalen Fachstelle einzureichen.

¹⁾ Direktzahlungsverordnung (SR 910.13).

²⁾ Standardarbeitskräfte nach Art.3 Abs. 2 LBV (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, SR 910.13); berechnet nach DZV.

³⁾ Bei Körperschaften/Genossenschaften sind beizulegen: Statuten, Mitgliederverzeichnis mit Kostenverteiler sowie letzte Jahresrechnung.

⁴⁾ gemäss kantonaler Steuerveranlagung.